



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-23/001

Beschluss

in dem Streitbeilegungsverfahren

Uwe Zillner (Zillner IT)
Ruhmannsdorf 44, 94051 Hauzenberg

– Antragstellerin –

gegen

Stadt Hauzenberg
Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg
vertreten durch die Bürgermeisterin Gudrun Donaubauer

– Antragsgegnerin –

Beigeladene

1. Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.
(VATM),
Frankenwerft 35, 50667 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
– Beigeladener zu 1 –
2. 1&1 Versatel GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 2 –
3. 1&1 Versatel Deutschland GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 3 –
4. 1&1 Telecom GmbH,
Wanheimer Straße 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 4 –
5. NetCologne GmbH,
Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 5 –
6. EWE TEL GmbH,
Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 6 –
7. atene KOM GmbH,
Invalidenstraße 91, 10115 Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführung,
– Beigeladene zu 7 –
8. Bundesverband Breitbandkommunikation e. V. (BREKO),
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
– Beigeladene zu 8 –

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragsgegnerin: Ruhrmann Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 Ludwigstr. 73, 84524 Neuötting,

hat die Beschlusskammer 11 – Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes – der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Kutzscher

auf die mündliche Verhandlung vom 15. 2. 2023 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

1 Sachverhalt

- 1 Das Verfahren betrifft einen Streit zwischen dem Antragsteller, Herrn Uwe Zillner (Zillner IT), und der Antragsgegnerin, der Stadt Hauzenberg.
- 2 Der Antragsteller begehrt die Erteilung von Informationen über das Vorhandensein von Leerrohren im Gebiet der Stadt Hauzenberg.
- 3 Der Antragsteller ist ein bei der Bundesnetzagentur gelisteter regionaler Telekommunikationsanbieter im Großraum Passau, der Telekommunikationsdienste über eigene und fremde Netze mittels WLAN-Richtfunktisendeanlagen anbietet.
- 4 Die Antragsgegnerin ist eine Stadt im Landkreis Passau.
- 5 Der Antragsteller und die Antragsgegnerin haben bereits im Jahr 2021 ein Streitbeilegungsverfahren hinsichtlich der Erteilung von Informationen zu passiver Netzinfrastruktur im Gebiet der Stadt Hauzenberg geführt (Aktenzeichen BK11-21/003). Im Rahmen dieses Verfahrens stellte die Antragsgegnerin dem Antragsteller sämtliche Informationen über passive Netzinfrastruktur in den Gebieten Sterlwald, Mahd, Fürhaupt und Aubach zur Verfügung, woraufhin der Antragsteller seinen Streitbeilegungsantrag auf Erteilung von Informationen zurücknahm. Auf die Auskunft über das Vorhandensein weiterer passiver Infrastruktur in den verbliebenen Gebieten der Stadt Hauzenberg verzichtete der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt.
- 6 Im Zusammenhang mit dem Verfahren BK11-21/003 wurden drei Mediationsgespräche geführt. Im zweiten Mediationsgespräch gab die Antragsgegnerin eine „freiwillige Selbstverpflichtung“ zur Erteilung von Informationen gegenüber dem Antragsteller ab. Diese wurde im dritten Mediationsgespräch am 20. 7. 2021 durch die Antragsgegnerin bestätigt. Die Parteien waren sich einig, dass diese inhaltlich nicht nur auf Strecken mit konkreten Ausbauabsichten abziele, sondern pauschal gelte und dem Antragsteller gemäß dem Beschleunigungsgedanken des DigiNetzG auch die Möglichkeit einräumen solle, unkompliziert erkennen zu können, inwiefern Infrastrukturen für eine Mitnutzung geeignet seien.
- 7 Mit E-Mail vom 13. 7. 2022 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin erneut die Erteilung von Informationen über das Vorhandensein von Leerrohren im gesamten Gebiet der Stadt Hauzenberg. Der Antrag lautet:

Hiermit beantrage ich komplette Pläne über alle Leerrohre im gesamten Hauzenberger Gebiet sowohl vorhandene als auch zukünftig geplante.
- 8 Diese Anfrage blieb unbeantwortet.
- 9 Mit E-Mail vom 31. 12. 2023 wandte sich der Antragsteller an die Beschlusskammer mit dem Ersuchen, ein Streitbeilegungsverfahren zu eröffnen.
- 10 Auf Nachfrage der Kammer per E-Mail vom 17. 1. 2023, dass ein Streitbeilegungsverfahren den Eingang eines vollständigen Antrags erfordere und der Antragsteller die be-

reits erhaltenen Informationen auflisten und die beantragten Informationen konkretisieren möge, übersandte der Antragsteller mit E-Mail vom gleichen Tag die entsprechenden Informationen. Die Informationserteilung werde für das gesamte Gebiet der Stadt Hauzenberg begehrt, da der Antragsteller eine komplett neue Planung aufsetzen müsse. Er ergänzte per E-Mail vom 30. 1. 2023, dass er bereits Pläne für die Gebiete Sterlwaid, Mahd, Fürhaupt und Aubach habe. Die Informationserteilung werde für alle übrigen Gebiete der Stadt Hauzenberg begehrt.

- 11 Seit dem 17. 1. 2023 liegt somit ein vollständiger Antrag bei der Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur vor mit dem Ziel, Informationen über das Vorhandensein von Leerrohren im gesamten Gebiet der Stadt Hauzenberg, abgesehen von den bereits erteilten Informationen zu den o. g. Gebieten, zu erhalten. Der Antragsteller beantragt sinngemäß:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, dem Antragsteller für Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität sämtliche Informationen über Leerrohre im Gebiet der Stadt Hauzenberg zu erteilen.

- 12 Der Antrag ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur (einheitliche Informationsstelle/Streitbeilegungsverfahren nach § 149 Abs. 1 TKG) sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 3 vom 8. 2. 2023 als Mitteilung Nr. 21 veröffentlicht.
- 13 Die Antragsgegnerin beantragt in ihrer Erwiderung vom 31. 1. 2023, den Streitbeilegungsantrag zurückzuweisen. Der Antrag sei unzulässig, da er zu unkonkret sei, als dass dem Auskunftsverlangen entsprochen werden könne. Zudem gebe es keine geplanten Ausbaugebiete, so dass der Antragsteller insoweit auch keinen Auskunftsanspruch haben könne. Der Antragsteller wiederhole lediglich seinen Antrag vom März 2021, der damals als zu unkonkret von der Beschlusskammer abgelehnt worden sei. Dem Antragsteller seien bereits mehrfach umfassende und aktuelle Pläne im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln (Az. 1 L 1150/22 zum Bescheid Az. BK11-21/006) zur Verfügung gestellt worden. Aktuellere Pläne seien nicht vorhanden. In Bezug auf die Ortsteile, die im Rahmen von Förderverfahren bereits zur Breitbanderschließung vergeben wurden, habe die Antragsgegnerin dem Antragsteller bereits zuvor mitgeteilt, dass er sich an die zuständige Telepark Passau GmbH (TPP) wenden solle. Eine pauschale Auskunftspflicht zum Vorhandensein von Leerrohren bestehe nicht, sondern nur bei konkreter Versorgungsabsicht mit genauer Benennung der zu versorgenden Gebiete.
- 14 Ebenso wie der Antragsteller, wurde die Antragsgegnerin – mit Schreiben vom 19. 1. 2023 – um eine Auflistung der Gebiete gebeten, zu denen dem Antragsteller bereits Informationen über das Vorhandensein passiver Netzinfrastruktur erteilt worden sind. Die Antragsgegnerin hat hierzu mit Stellungnahme vom 31. 1. 2023 folgende tabellarische Aufstellung übermittelt.

Bezeichnung	Datum der Übersendung	Bearbeitungsstand
Aubach_Breitbandverlegung	19.07.2021	Apr 21
Bestandslageplan Glasfaser Haag	19.07.2021	Apr 21
Haag-Unterefeldweg	19.07.2021	Apr 21
Kaindlmühle-Petzenberg	19.07.2021	Apr 21
Glasfaser Haag-Windpassing	19.07.2021	Apr 21
Kaindlmühle Spartenpläne	19.07.2021	Apr 21
Planungsunterlagen Kolle Maßnahme 2021	19.07.2021	Apr 21
Einmessung Breitbandmitverlegung / Guppenberg - Fürhaupt - Mahd - Sterlwaid - Kinatöd - Wehrberg	20.01.2022	16.04.2021

- 15 Zudem übersandte sie einen E-Mail-Verkehr aus Februar und März 2021.
- 16 Mit E- Mail vom 13. 3. 2023 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vom 15. 2. 2023 eine vollständige Auflistung aller ihrer Leerrohre im gesamten Gebiet Hauzenberg erstellt und dem Antragsteller zur Verfügung gestellt habe. Sie sei damit ihrer Auskunftspflicht nachgekommen.
- 17 Auf Nachfrage der Bundesnetzagentur vom 16. 3. 2023 bestätigte der Antragsteller mit E-Mail vom selbigen Tage den Erhalt der Pläne. Gleichwohl halte er an seinem Antrag fest, weil er in Bezug auf eventuelle künftige Verfahren eine Entscheidung wünsche und zudem Angaben zu den Kapazitäten begehre.
- 18 Die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden über den Entscheidungsentwurf informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten sowie den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

2 Gründe

20 Der ursprünglich zulässige Antrag ist, nachdem die Antragsgegnerin die begehrten Informationen erteilt hat, unzulässig.

21 Er ist als Antrag auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens gegenüber der Antragsgegnerin zur Erteilung von Informationen zu passiven Netzinfrastrukturen des öffentlichen Versorgungsnetzes – im Konkreten zu Leerrohren - im gesamten Gebiet der Stadt Hauzenberg gemäß § 136 TKG statthaft. Allerdings fehlt für den (nach Informationserteilung aufrecht erhaltenen) Antrag das Sachbescheidungsinteresse.

Vgl. VG Hamburg, B. v. 24. 2. 2022, 17 E 5455/21, juris Rz.14; BNetzA, B. v. 8. 8. 2022, BK11-22/002, Rz. 27.

22 Hinsichtlich des auf die Erteilung von Auskünften gerichteten Antrags ist die Entscheidung durch die Beschlusskammer insoweit nicht (mehr) erforderlich, als die Antragsgegnerin die beantragten Informationen bereits erteilt hat. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch ist damit erfüllt und erledigt, auch wenn er dem Grunde nach besteht.

Vgl. VG Hamburg, B. v. 24. 2. 2022, 17 E 5455/21, juris Rz. 15.

23 Es fehlt insoweit das Sachbescheidungsinteresse.

Vgl. VG Köln, Urt. v. 9. 6. 2020, 6 K 9484/17, juris, Rz. 23.

2.1 Rechtsgrundlage

24 Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 149 Abs. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 136 TKG.

2.2 Prozessuale Voraussetzungen des Beschlusskammerverfahrens

2.2.1 Zuständigkeit

25 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 149 Abs. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. §§ 211 und 214 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 149 TKG durch Beschlusskammern. Vorliegend handelt es sich um einen Fall gemäß §§ 149 Abs. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. 136 TKG, in dem es um Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze für Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität geht.

2.2.2 Verfahren

26 Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

27 Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 215 Abs. 1 TKG und aufgrund öffentlicher mündlicher Verhandlung gemäß § 215 Abs. 3 S. 1 TKG.

- 28 Gemäß § 211 Abs. 5 TKG sind die in der Telekommunikationsregulierung tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.3 Frist

- 29 Gemäß dem Grundsatz in § 149 Abs. 7 Nr. 2 TKG entscheidet die Bundesnetzagentur verbindlich innerhalb von zwei Monaten über streitige Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe, die in § 136 TKG festgelegt sind. Der Antrag des Antragstellers ist am 17. 1. 2023 bei der Bundesnetzagentur eingegangen, so dass die gesetzlich vorgesehene Regelfrist am 20. 3. 2023 geendet hätte. Mit Hinweisschreiben vom 13. 3. 2023 wurde diese Frist gem. § 149 Abs. 8 TKG bis zum 22. 5. 2023 verlängert, so dass diese Entscheidung fristgerecht ergeht.

2.4 Entscheidung in der Sache

2.4.1 Fehlendes Sachbescheidungsinteresse

- 30 Zwar besteht dem Grunde nach der Informationsanspruch des Antragstellers nach § 136 TKG. Nach § 136 TKG können Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bei Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze für Zwecke des Ausbaus von Netzen mit sehr hoher Kapazität die Erteilung von Informationen über die passive Netzinfrastruktur ihrer öffentlichen Versorgungsnetze beantragen, wobei das Gebiet anzugeben ist. Dabei sind die Anforderungen nicht zu hoch anzusetzen. So reicht hinsichtlich der Gebietsangabe aus, dass das Gebiet klar abgrenzbar ist. Ebenfalls ist die Vorlage einer (Grob-) Planung nicht erforderlich.

Vgl. BNetzA, B. v. 28. 6. 2022, BK11-22/001.

- 31 Diese Voraussetzungen sind erfüllt, jedoch war in der Sache darüber nicht zu entscheiden.
- 32 Denn, nachdem die Antragsgegnerin die zur Information erforderlichen Tatsachen mitgeteilt hat, fehlt für den Antrag jedenfalls das Sachbescheidungsinteresse. Aufgrund der Informationserteilung ist der geltend gemachte Auskunftsanspruch nach § 136 TKG erfüllt und das Streitbeilegungsverfahren damit erledigt. Ein Sachbescheidungsinteresse besteht insofern nur dann, wenn der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der begehrten Handlung der Behörde hat. Daran fehlt es hier.

Vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 29. 8. 2019, 7 C 33/17, Rz. 32.

- 33 Durch die Erteilung der Auskünfte ist der antragsgegenständliche Informationsanspruch des Antragstellers erfüllt worden und eine Erledigung des Streitbeilegungsverfahrens eingetreten. Mit Schreiben vom 13. 3. 2023 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie dem Antragsteller eine vollständige Auflistung aller ihrer Leerrohre habe zukommen

lassen und sie damit ihrer Verpflichtung zur vollständigen Auskunftserteilung nachgekommen sei. Der Antragsteller bestätigte mit Schreiben vom 16. 3. 2023 den Erhalt der Pläne. Insoweit ist auch vom Antragsteller nicht vorgetragen worden, dass die begehrten Informationen fehlen. Die Informationserteilung ist damit zwischen den Parteien unstrittig.

2.4.2 Kein Anspruch auf Angaben zur Kapazität

- 34 Soweit der Antragsteller Informationen über die Kapazitäten der Leerrohre im Gebiet Hauzenberg begehrt, besteht im Verfahren auf Informationserteilung nach § 136 TKG hierauf kein Anspruch. Denn beim Einwand des „fehlenden oder zukünftig fehlenden Platzes“ handelt es sich um einen Ablehnungsgrund im Rahmen des bilateralen Mitnutzungsverfahrens nach den §§ 138 ff. TKG. Gemäß § 141 Abs. 2 Nr. 2 TKG stellt der fehlende oder zukünftig fehlende Platz für die Unterbringung der beabsichtigten Komponenten einen Ablehnungsgrund für die Mitnutzung dar, der von der Antragsgegnerin innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Mitnutzung nachzuweisen ist. Zwar kann der Ablehnungsgrund auch bereits im Verfahren auf Informationserteilung nach § 136 TKG eingewendet werden, dies ist jedoch nicht zwingend.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 43.

- 35 Seitens der Antragsgegnerin ist ein derartiger Einwand nicht vorgetragen worden. Der Informationsanspruch aus § 136 TKG soll in einem ersten Schritt zunächst nur eine Einschätzung der Verwendbarkeit zur Mitnutzung ermöglichen.

Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 42.

- 36 Der (nach erfolgter Informationserteilung weiterhin aufrecht erhaltene) Antrag war daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln, erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nach § 217 Abs. 2 TKG nicht statt.

Eine Klage hat nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, 17. 5. 2023

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Kutzscher